

Beurkundung einer Auslandseheschließung

Sind Sie Deutscher und haben Sie die Ehe im Ausland geschlossen, so können Sie beim Standesamt Ihres Wohnortes bzw. letzten Wohnortes in Deutschland die Beurkundung Ihrer Eheschließung im Eheregister beantragen.

Für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Gleiches gilt für Personen mit anerkanntem Sonderstatus (Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge) mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.

Antragsberechtigt sind beide Ehegatten; sind beide verstorben, auch deren Eltern und Kinder.

Die Beurkundung erfolgt auch dann, wenn keiner der Ehepartner Deutscher ist, jedoch die Ehe in Deutschland vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Ehepartner angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist.

Beispiel:

Beide Ehe Schließende sind Vietnamesen und haben in der Konsularabteilung der Botschaft der Sozialistischen Republik Vietnam in Berlin geheiratet.

Ergibt sich keine Zuständigkeit eines deutschen Standesamtes ist das
Standesamt I in Berlin

Schönstedtstraße 5, 13357 Berlin

Telefon: 030 90269-5000

Fax: 030 90269-5245

E-Mail: post.standesamt1@labo.berlin.de

(Änderungen der Anschrift und Erreichbarkeit sind jederzeit möglich)

Antrag auf Beurkundung einer Auslandseheschließung im Eheregister (§ 34 Personenstandsgesetz)

Antragsteller

Name, Geburtsname, Vorname

Wohnort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

E-Mail-Adresse

beantragt die Beurkundung folgender Eheschließung im Eheregister:

Angaben über den Ehemann, bezogen auf den Tag der Eheschließung

Name, ggf. Geburtsname, Vornamen

Staatsangehörigkeit

deutsch

nachgewiesen durch

Geburtsdatum

Geburtsort

Standesamt

Nummer der Beurkundung

Gehören Sie einer Religion an?

Ja.

Nein.

Welcher Religion?

Eintragung?

Ja.

Nein.

Familienstand

ledig

verheiratet

geschieden

verwitwet

Anzahl der Vorehen/Lebenspartnerschaften

Angaben über die Ehefrau, bezogen auf den Tag der Eheschließung

Name, ggf. Geburtsname, Vornamen

Staatsangehörigkeit

deutsch

nachgewiesen durch

Geburtsdatum

Geburtsort

Standesamt

Nummer der Beurkundung

Gehören Sie einer Religion an?

Ja.

Nein.

Welcher Religion?

Eintragung?

Ja.

Nein.

Familienstand

ledig

verheiratet

geschieden

verwitwet

Anzahl der Vorehen/Lebenspartnerschaften

Angaben über die Eheschließung

Tag der Eheschließung

Ort der Eheschließung

Standesamt

Nummer der Beurkundung

Besteht die Ehe gegenwärtig noch?

Ja. Nein, die Ehe ist aufgelöst durch.

Wie viele **gemeinsame** Kinder der Ehegatten sind vorhanden?

	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
1. Kind				
2. Kind				
3. Kind				

Bei weiteren Kindern ist eine Anlage beigefügt.

War der **Ehemann** bei der Eheschließung persönlich anwesend?

Ja. Nein, Vertretungsvollmacht ist beigefügt.

War die **Ehefrau** bei der Eheschließung persönlich anwesend?

Ja. Nein, Vertretungsvollmacht ist beigefügt.

Sofern der Ehemann schon einmal verheiratet/verpartnert war:

Tag und Ort **aller** vorausgegangenen Ehen/Lebenspartnerschaften und deren Auflösung

Sofern die Ehefrau schon einmal verheiratet/verpartnert war:

Tag und Ort **aller** vorausgegangenen Ehen/Lebenspartnerschaften und deren Auflösung

Jetziger Wohnort der Ehegatten

Ehemann

Ehefrau

Sind die Ehegatten in Deutschland gemeldet?

Ehemann

Ehefrau

Ja. Nein. Ja. Nein.

Genauere Anschrift in Deutschland angeben

Ehemann

Ehefrau

sonstige Angaben, Erläuterungen, Mitteilungen usw.

Ich versichere/Wir versichern, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Erklärung zur Namensführung in der Ehe (nur erforderlich, wenn bei Eheschließung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rechte nicht die gewünschte Namensführung zustande gekommen ist)

Wir sind über die Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe und die Unwiderruflichkeit der Bestimmung unterrichtet worden.

Für ausländische Ehegatten gilt: Die Namensführung unterliegt in erster Linie dem Heimatrecht; eine Namensklärung nach deutschem Recht ist nicht sinnvoll, wenn der betreffende Heimatstaat diese Namensführung nicht akzeptiert oder eine Änderung aufgrund eigenen Rechts vornehmen würde. Wird dennoch eine Namensklärung abgegeben, hat die mögliche Nichtanerkennung im Heimatstaat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Erklärung im deutschen Rechtsbereich.

Rechtswahl

- Wir bestimmen für die Namensführung in der Ehe
 deutsches Recht. Recht.

(Es ist das deutsche **oder** das ausländische Heimatrecht eines Ehegatten zu wählen)

Namenserklärung

- Bei Wahl deutschen Rechts: Wir bestimmen den Familiennamen Geburtsnamen
 der Ehefrau des Ehemannes zum Ehenamen.
- Erklärung des Ehegatten, dessen Name nicht Ehename geworden ist zur Voranstellung oder Anfügung eines früheren Namens zum Ehenamen:
Ich, die Ehefrau der Ehemann, füge dem Ehenamen
 meinen Geburtsnamen meinen früheren Ehenamen einen Teil meines früheren Namens
hinzu und führe künftig folgenden Familiennamen:
- Bei Wahl ausländischen Rechts: Aufgrund des gewählten Rechts ergibt sich bzw. bestimmen wir folgende Namensführung:
Ehefrau: _____ Ehemann: _____

Kinder

Die Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens (Ehenamens) erstreckt sich kraft Gesetzes auf gemeinsame Kinder nur dann, wenn deren Namensführung deutschem Recht untersteht und sie das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Soll sie ein Kind, dessen Namensführung deutschem Recht untersteht, der Bestimmung des Ehenamens der Eltern anschließen, ist eine gesonderte Erklärung nach § 1617 c BGB erforderlich.

Ich beantrage/Wir beantragen folgende Urkunden:

Eheurkunde A4

mehrsprachige Eheurkunde

Eheurkunde für das Stammbuch

Anzahl

Die Gebühr für die Eintragung im Eheregister beträgt 100,00 EUR. Die Gebühren betragen zurzeit für eine Urkunde 10,00 Euro.

Unterschrift der Ehefrau

Datum

Unterschrift des Ehemannes

Datum